

Aktenzeichen: 4 AZR 235/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 11. März 1987

- 4 AZR 235/86 -

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. Oktober 1985

- 10 Ca 4221/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. März 1986

- 10 Sa 1770/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache

Gesetz:

ZPO § 91 a, § 98; BGB § 779

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Entscheidung gemäß § 91 a ZPO nach Vergleichsabschluß
ohne Kostenregelung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 235/86

10 Sa 1770/85 Düsseldorf

Verkündet am
11. März 1987

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. März 1987 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Pahle gemäß §§ 91 a, 128 Abs. 2 ZPO beschlossen:

Die Hauptsache ist erledigt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war bei der Firma F KG als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Arbeitsvertraglich war für dieses Arbeitsverhältnis die Geltung der Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vereinbart worden. Im Januar 1978 übernahm die Beklagte, die Großhandel mit Metallhalbzeugen betreibt, den Betrieb der in Konkurs geratenen Firma F KG. Auch der Kläger wurde mitübernommen.

Die Parteien vereinbarten arbeitsvertraglich, daß die bei der Firma F KG erworbenen Rechte des Klägers fortbestehen sollten und die Höhe seines Bruttolohnes sich nach dem Lohnrahmenabkommen der Eisen-, Elektro- und Metallindustrie Nordrhein-Westfalen richten sollte. Am 19. April 1985 schloß der bei der Beklagten bestehende Betriebsrat mit dieser eine Betriebsvereinbarung, wonach rückwirkend ab 1. März 1985 im Betrieb der Beklagten einheitlich die Regelungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommen sollten.

Mit dieser Regelung war der Kläger nicht einverstanden. Demgemäß hat er mit dem Antrag auf Feststellung geklagt, daß zwischen den Parteien die bisherigen Arbeitsbedingungen fortgelten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision zugelassen.

Während des beim Bundesarbeitsgericht anhängigen Revisionsverfahrens haben die Parteien in einem anderen Rechtsstreit (5 Ca 5205/86) vor dem Arbeitsgericht in Düsseldorf aus Anlaß des Ausscheidens des Klägers bei der Beklagten einen vom Senat beigezogenen Prozeßvergleich



abgeschlossen. Darin haben die Parteien in Ziffer 6 vereinbart:

"Mit der Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung" (d.h. Urlaubsgewährung und Zahlung einer Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 24.000,-- DM) "sind alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien - gleich aus welchem Rechtsgrund und ob bekannt oder unbekannt - erledigt, insbesondere der vorliegende Rechtsstreit und das Verfahren 7 Ca 5529/86 Arbeitsgericht Düsseldorf."

Eine Kostenregelung enthält der Prozeßvergleich jedoch nicht. Im Hinblick auf den Vergleichsabschluß haben die Parteien im Revisionsverfahren gegenüber dem Senat im vorliegenden Rechtsstreit die Hauptsache für erledigt und sich mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Die Hauptsache ist im Sinne von § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO erledigt. Das ergibt sich eindeutig aus dem Inhalt des von den Parteien in dem anderen Prozeß abgeschlossenen Prozeßvergleich, insbesondere aus dem Inhalt der Ziffer 6, aber auch aus dem Gesamtzusammenhang der vergleichsweise getroffenen Vereinbarungen. Daraus geht deutlich hervor, daß aus dem beendeten Arbeitsverhältnis der Parteien keine Ansprüche mehr bestehen sollen, wenn der Kläger seinen Urlaub bekommt (Ziffer 2), wenn ihm eine Abfindung von 24.000,-- DM gezahlt wird (Ziffer 3) und er ein "Wohltuendes qualifiziertes Zeugnis" erhält (Ziffer 5). Dem steht nicht entgegen, daß in Ziffer 6 des Prozeßvergleichs der vorliegende Rechtsstreit - im Gegensatz zu anderen - nicht ausdrücklich erwähnt wird. Bei Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen durch die Beklagte sollen nämlich jedenfalls "alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien gleich aus welchem Rechtsgrund" erledigt sein. Das haben die Parteien dem Senat auch nochmals schriftsätzlich bestätigt.



Obwohl darüber früher in Rechtsprechung und Prozeßrechtslehre Streit bestand, ist heute nicht mehr zweifelhaft, daß auch bei der vorliegenden Fallgestaltung, da die Parteien die Hauptsache vergleichsweise erledigt, aber keine Regelung über die Kosten in dem Prozeßvergleich getroffen haben, noch Raum für eine Entscheidung über die Kosten nach § 91 a ZPO besteht. Eine solche Entscheidung kann auch unbedenklich noch in der Revisionsinstanz ergehen. Darin folgt der Senat den inzwischen in der höchststrichterlichen Rechtsprechung der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit und dem zivilprozeßrechtlichen Schrifttum durchweg anerkannten Grundsätzen (vgl. den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 6. Oktober 1964 - I a ZR 74/63 - NJW 1965, 103, dessen weiteren Beschluß vom 14. Juli 1969 - X ZR 40/65 - LM Nr. 30 zu § 91 a ZPO sowie den Beschluß des OLG Hamburg vom 26. November 1979 - 8 W 244/79 - MDR 1980, 325, auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 45. Aufl., § 98 Anm. 2 A; Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 98 II 2 sowie Thomas/Putzo, ZPO, 14. Aufl., § 98 Anm. 1 b). Die aufgezeigten Grundsätze können unbedenklich auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren angewendet werden, da das ArbGG keine abweichenden Bestimmungen enthält. Daß im Bereiche der Arbeitsgerichtsbarkeit die von den Parteien vorliegend praktizierte Verfahrensweise (Vergleichsabschluß ohne Kostenregelung, Erledigung der Hauptsache und Antrag auf Kostenregelung nach § 91 a ZPO) im Gegensatz zur allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit selten vorkommt, ist demgegenüber unbeachtlich und hat offensichtlich seinen Grund in der Prozeßvergleiche kostenrechtlich begünstigenden und daher bevorzugten Regelung der Nr. 2112 des Gebührenverzeichnisses zu § 12 Abs. 1 ArbGG.

Unter Berücksichtigung des materiellen Vergleichsinhaltes der nicht eindeutigen Rechtslage im vorliegenden Rechtsstreit und des Rechtsgedankens des § 98 ZPO,



- 5 -

der ergänzend auch bei der gegebenen Fallgestaltung berücksichtigt werden kann (vgl. die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. März 1979 - 6 W 27/79 - MDR 1979, 763 und 16. April 1984 - 14 W 205/83 - MDR 1984, 674 sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann und Stein/Jonas, wie zuvor), hält es der Senat für sachgerecht, im Rahmen billigen Ermessens die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Zugleich für den wegen Urlaubs-
abwesenheit an der Unterschrifts-
leistung verhinderten Richter
Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Freitag

Fieberg

Pahle





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)